BASEL LANDSCHAFT

Schutzkonzept für Landratssitzungen im Landratssaal, Amtsjahr 2021/2022

Grundlage: Verordnung vom 23. Juni 2021 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26), insbesondere Anhang I

Allgemeines: 1. Es gilt grundsätzlich Maskenpflicht (FFP2) im Landratssaal (inkl. Medientribüne) und in allen öffentlich zugänglichen Räumen des Regierungsgebäudes.

2. Zugang zum Landratssaal haben während den Sitzungen die Mitglieder des Landrats, die Mitglieder des Regierungsrats, die Mitarbeitenden der Landeskanzlei sowie weitere Personen, deren Teilnahme von Gesetzes wegen vorgesehen ist.

3. Wer krank ist oder sich krank fühlt, verzichtet auf eine Teilnahme an der Sitzung und meldet sich ab.

4. Die Zuschauertribüne bleibt geschlossen. Die Landratssitzung kann per Audio-Livestream im Internet verfolgt werden.

Hygiene: 5. In den Vorzimmern stehen Händedesinfektionsmittel zur Verfügung, die unmittelbar vor Betreten und nach Verlassen des Landratssaals genutzt werden.

6. Im Saal stehen Abfalleimer bereit, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.

7. Vor und nach der Sitzung sowie während der Mittagspause werden die wichtigsten Kontaktflächen desinfiziert.

Belüftung: 8. Der Saal ist vor und nach der Sitzung sowie während der Mittagspause gründlich zu lüften. Nach Möglichkeit werden auch während der Sitzung Fenster offen gehalten.

Abstand: 9. Die für den Landratssaal geltende Sitzordnung ist zwingend einzuhalten.

10. Die Ratsmitglieder verbleiben möglichst während der ganzen Sitzung auf ihren Plätzen und vermeiden nicht notwendige Bewegungen im Landratssaal. Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten sprechen von ihrem persönlichen Platz aus.

11. In den übrigen Räumen des Regierungsgebäudes (bspw. Vorzimmer, Foyer, Toiletten) ist auf die Einhaltung von genügend Abstand zu achten.

12. Voten werden im Sitzen gehalten.

Kontaktdaten/ Quarantäne: 13. Die Kontaktdaten der teilnehmenden Ratsmitglieder werden nötigenfalls den zuständigen kantonalen Behörden ausgehändigt.

14. Von einer allenfalls von den Behörden angeordneten Quarantäne ausgenommen sind Personen, die nachweislich gegen Covid-19 geimpft worden oder die von einer Ansteckung mit Sars-CoV-2 genesen sind.

15. Allen Ratsmitgliedern, wird, falls sie nicht schon an anderen Testprogrammen teilnehmen, die Teilnahme an der freiwilligen Testreihe «Breites Testen Baselland» dringend empfohlen.

Gültigkeit: bis auf Widerruf

18.08.2021
Version 14.01.2022